

HAIMO SCHACK
FLORIAN JOTZO
BENJAMIN RAUE

Das Geistige Eigentum

in 50 Leitentscheidungen

Mohr Siebeck



Das Geistige Eigentum in 50 Leitentscheidungen



Das Geistige Eigentum in 50 Leitentscheidungen

50 höchstrichterliche Urteile
zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
mit Anregungen zur Vertiefung

von

Haimo Schack, Florian Jotzo und Benjamin Raue

Mohr Siebeck

Haimo Schack, geboren 1952; Studium der Rechtswissenschaften in Köln, Straßburg und Berkeley/Kalifornien (LL.M.); 1980 zweites jur. Staatsexamen; 1978 Promotion und 1985 Habilitation in Köln; 1986 Professor in Bonn, 1988 Bielefeld, 1993 Kiel, Direktor des Instituts für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht; 1995–2005 Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht; 1994–2002 Gastprofessor an der University of Illinois in Urbana-Champaign; seit 2002 Stellvertretender Vorsitzender des Justizprüfungsamtes beim OLG Schleswig.

Florian Jotzo, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften in Kiel; seit 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Benjamin Raue, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg und Bordeaux; 2010 Promotion; 2011 zweites jur. Staatsexamen; seitdem in einer Kanzlei für gewerblichen Rechtsschutz und Medienrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-151802-7 / eISBN 978-3-16-167636-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Minion gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Darf man einen ICE auf einem Werbeprospekt abbilden? Oder ein Verfahren patentieren lassen, das zwar Parkinson zu heilen verspricht, bei dem aber Embryonen zerstört werden? Wer Antworten auf diese und ähnliche Fragen sucht, wird selten eine klare Lösung im Gesetz finden. Vielmehr wird das Recht des Geistigen Eigentums durch unbestimmte Rechtsbegriffe und gerichtliche Entscheidungen geprägt. Lehrbücher und Kommentare können zwar Strukturen und Definitionen liefern, oft aber helfen sie nicht weiter, um zuverlässig beurteilen zu können, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, Verwechslungsgefahr im Sinne des Markenrechts besteht oder eine Innovation auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Für das Verständnis ebenso zentral ist es, das theoretische Wissen an Hand realer Fälle eigenständig nachzuvollziehen. So erkennt man die hinter den gesetzlichen Regeln stehenden Wertungen und erfährt, wie die Rechtsprechung die maßgeblichen Interessen abwägt. Nur vollständige Entscheidungen zeichnen ein zuverlässiges Bild davon, wie die einzelnen Schutzrechte ineinander greifen und welche klassischen Fallkonstellationen und Prozesssituationen in Prüfungen und in der anwaltlichen Praxis auf Sie zukommen.

Gleichzeitig bietet der „Grüne Bereich“ eine Vielzahl spannender Sachverhalte aus dem Alltag, die einen intuitiven Einstieg in dieses faszinierende Rechtsgebiet ermöglichen. Hier setzt unser Casebook an: Die 50 grundlegenden und anschaulichen höchstrichterlichen Entscheidungen zum Urheber-, Patent-, Geschmacksmuster- und Markenrecht loten auch die Schnittstellen zum Wettbewerbs- und Bürgerlichen Recht aus. Damit gewinnen Studierende des Schwerpunktbereichs wie angehende Fachanwälte einen guten Überblick über das Recht des Geistigen Eigentums und Gelegenheit, ihr Wissen zu vertiefen.

Neben den Leitentscheidungen des EuGH und BGH haben wir auch ein Urteil eines Oberlandesgerichts aufgenommen, weil der einstweilige Rechtsschutz im „Grünen Bereich“ eine herausragende Rolle spielt. Abgerundet werden die Entscheidungen mit Anregungen zur Vertiefung. Weiterführende Fragen und umfangreiche Nachweise betten die Entscheidungen in den Kontext ein und zeigen Querverbindungen zu anderen Urteilen und Schutzrechten auf. Um das Verständnis älterer Entscheidungen zu erleichtern, haben wir im Text die aktuellen Gesetzesvorschriften in eckigen Klammern ergänzt. Zusätzlich haben wir die BGH-Entscheidungen aus der Zeit vor 2006 mit Textzahlen versehen [21*], die nicht Bestandteil des Originaltextes sind.

Die Anregungen zur Vertiefung haben wir gemeinsam mit Studierenden des Schwerpunktbereichs erarbeitet. Für ihren großartigen Einsatz danken wir *Christian Hopf, Jan Hendrik Schmidt* und *Janna Thomsen* sehr herzlich.

Über Anregungen und Verbesserungsvorschläge freuen wir uns.

Kiel, im Februar 2012

Haimo Schack
Florian Jotzo
Benjamin Raue

Inhaltsverzeichnis

Urheberrecht

1. BGH	GRUR 1985, 529 – Happening (Werkbegriff) . .	1
2. BGH	GRUR 1993, 34 – Bedienungsanweisung (Kleine Münze)	5
3. BGH	GRUR 2009, 1046 – Krankhäuser (Miturheberschaft)	15
4. BGHZ 150, 32	GRUR 2002, 532 – Unikatrahmen (Integritätsschutz)	29
5. BGH	GRUR 2009, 840 – Le Corbusier-Möbel II (Inhalt des Verbreitungsrechts)	37
6. BGHZ 129, 66	GRUR 1995, 673 – Mauer-Bilder (Erschöpfung des Verbreitungsrechts)	42
7. BGHZ 144, 232	GRUR 2001, 51 – Parfümflakon (Reichweite der Erschöpfung)	49
8. OLG Hamburg	GRUR 2002, 419 – Move (Einstweilige Verfügung auf der Möbelmesse)	56
9. BGH	GRUR 2008, 1081 – Musical Starlights (Aufführungsrecht)	71
10. BGHZ 154, 260	GRUR 2003, 956 – Gies-Adler (Auslegung von Schranken)	79
11. BGHZ 175, 135	GRUR 2008, 693 – TV-Total (Zitierfreiheit) . . .	86
12. BGH	GRUR 2011, 418 – UsedSoft (Softwareschutz)	98
13. BGH	GRUR 2011, 724 – Zweite Zahnarztmeinung II (Datenbankherstellerrecht)	107
14. BGHZ 180, 344	GRUR 2009, 946 – Reifen Progressiv (Lizenzrecht)	117
15. BGHZ 185, 330	GRUR 2010, 633 – Sommer unseres Lebens (Störerhaftung)	125
16. BGHZ 185, 291	GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder (Einwilligung in Urheberrechtsverletzungen)	133
17. BGHZ 95, 285	GRUR 1986, 66 – GEMA-Vermutung II	146
18. BGHZ 44, 288	GRUR 1966, 503 – Apfel-Madonna (Sacheigentum und Urheberrecht)	154

19. BGH	GRUR 2011, 323 – Preußische Schlösser und Gärten (Fotografierverbot kraft Sacheigentums?)	163
20. BGHZ 169, 193	GRUR 2007, 168 – kinski-klaus.de (Persönlichkeitsgüterrecht?)	172

Patent- und Gebrauchsmusterrecht

21. BGHZ 100, 67	GRUR 1987, 231 – Tollwutvirus (Erfindung) . .	177
22. EuGH	GRUR 2011, 1104 – Brüstle/Greenpeace (Biotechnologie)	184
23. BGH	GRUR 2011, 125 – Wiedergabe topografischer Informationen (Softwarebezogene Erfindungen)	193
24. BGHZ 182, 231	GRUR 2010, 47 – Füllstoff (Vorbenutzungsrecht)	203
25. BGHZ 168, 142	GRUR 2006, 842 – Demonstrationsschrank (Gebrauchsmuster, erfinderischer Schritt) . .	211
26. BGH	GRUR 2009, 694 – Orange-Book-Standard (Einwand der Zwangslizenz)	219
27. BGH	GRUR 2010, 1125 – Femur-Teil (Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz) . .	230

Geschmacksmusterrecht

28. BGHZ 185, 224	GRUR 2010, 718 – Verlängerte Limousinen (Gemeinschaftsgeschmacksmuster)	242
29. BGH	GRUR 2011, 1112 – Schreibgeräte (Eigenart und Gesamteindruck)	255
30. BGH	GRUR 2011, 1117 – ICE (Schranken des Geschmacksmusterrechts)	268

Markenrecht

31. EuGH 2007, I-687	GRUR 2007, 231 – Dyson (Markenfähigkeit) . .	283
32. EuGH 2002, I-5475	GRUR 2002, 804 – Philips (Ausschluss technischer Gestaltungen)	290
33. EuGH 2002, I-11737	GRUR 2003, 145 – Sieckmann (Grafische Darstellbarkeit)	302
34. EuGH 2003, I-3793	GRUR 2003, 604 – Libertel (Konturlose Farbmarke)	311
35. BGHZ 167, 278	GRUR 2006, 850 – FUSSBALL WM 2006 (Unterscheidungskraft)	323
36. BGH	GRUR 2009, 954 – Kinder III (Verkehrsdurchsetzung)	338

37. EuG 2008, II-2217	GRUR Int. 2009, 149 – Magic Seat (Verwechslungsgefahr, Kollision von nationaler und Gemeinschaftsmarke)	346
38. BGH	GRUR 2011, 828 – Bananabay II (Markenmäßige Benutzung, Adwords)	357
39. BGH	GRUR 2006, 763 – Seifenspender (Benutzung identischer Marken)	366
40. BGH	GRUR 2010, 235 – AIDA/AIDU (Verwechslungsgefahr, Internet-Domain) . .	371
41. BGH	GRUR 2008, 793 – Rillenkoffer (Formmarke, wettbewerbliche Eigenart)	377
42. BGHZ 156, 126	GRUR 2004, 151 – Farbmarkenverletzung I (Benutzungsmarke, konturlose Farbmarke) .	385
43. BGH	GRUR 2005, 583 – Lila-Postkarte (Schutz bekannter Marken)	396
44. BGH	GRUR 2005, 423 – Staubsaugerbeutel (Erlaubte Markenbenutzung)	403
45. BGH	GRUR 2004, 598 – Kleiner Feigling (Einwand der fehlenden Benutzung, Verwechslungs- gefahr im weiteren Sinne)	413
46. BGHZ 150, 82	GRUR 2002, 967 - Hotel Adlon (Unternehmenskennzeichen)	418
47. BGHZ 147, 56	GRUR 2001, 1050 – Tagesschau (Werktitelschutz)	426
48. BGH	GRUR 2000, 1032 – EQUI 2000 (Bösgläubige Markenanmeldung)	436
49. EuGH 2008, I-4231	GRUR 2008, 698 - O2/Hutchison 3G (Vergleichende Werbung)	442
50. BGHZ 164, 1	GRUR 2005, 882 – Unberechtigte Schutz- rechtsverwarnung	451
Entscheidungsverzeichnis		461
Gesetzesverzeichnis		465
Stichwortverzeichnis		468

Thematischer Überblick

Urheberrecht

A. Urheberrecht

I. Das Werk, § 2 UrhG

1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen

- Wahrnehmbare Formgestaltung: Fall Nr. 1 – Happening
- Gestaltungshöhe bei Schriftwerken: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 20* ff.)
- Besondere Gestaltungshöhe bei Werken angewandter Kunst: Fall Nr. 8 – Move (Tz 17*)
- Gestaltungshöhe bei Darstellungen technischer Art: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 16* ff.)
- Kleine Münze: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 19*); Fall Nr. 8 – Move (Tz 17*)
- Kein Schutz handwerklicher Leistungen: Fall Nr. 19 – Apfel-Madonna (Tz 9*)
- Doppelschöpfung und unbewusste Entlehnung: Fall Nr. 8 – Move (Tz 21*)
- Schutz von Entwürfen: Fall Nr. 3 – Kranhäuser (Tz 27, 29)
- Schutzzfähigkeit von Werkteilen: Fall Nr. 9 – Musical Starlights (Tz 18); Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 21)

2. Werkarten

- Werke der angewandten Kunst: Fall Nr. 8 – Move (Tz 13* ff.)
- Werke der Baukunst: Fall Nr. 3 – Kranhäuser (Tz 27)
- Computerprogramme (§§ 69a ff. UrhG): Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 10)
- Unbenannte Werkarten: Fall Nr. 1 – Happening (Tz 5*)

II. Urheber

- Miturheber: Fall Nr. 3 – Kranhäuser (Tz 38 ff., 52 ff.)
- Urheberschaftsvermutung (§ 10 UrhG): Fall Nr. 3 – Kranhäuser (Tz 25 ff., 32 f.)
- Verbundene Werke (§ 9 UrhG): Fall Nr. 9 – Musical Starlights (Tz 10)
- Anreger: Fall Nr. 3 – Kranhäuser (Tz 46)
- Gehilfen: Fall Nr. 1 – Happening (Tz 6*)

III. Urheberpersönlichkeitsrechte

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG): Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 23)

- Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG): Fall Nr. 3 – Kranhäuser (Tz 21)
- Werkentstellung (§ 14 UrhG): Fall Nr. 4 – Unikatrahmen (Tz 29* f.)

IV. Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG

1. Verwertung in körperlicher Form

- Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG): Fall Nr. 1 – Happening (Tz 3*, 7*); Fall Nr. 7 – Parfumflakon (Tz 8*); Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 11 ff.); Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 16 f.)
- Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG): Fall Nr. 5 – Le Corbusier-Möbel II (Tz 18 ff.)
- Erschöpfung (§ 17 II UrhG): Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 25*); Fall Nr. 6 – Mauer-Bilder (Tz 21* ff.); Fall Nr. 7 – Parfumflakon (Tz 16* ff.)
- Erschöpfung bei Computerprogrammen (§ 69c Nr. 3 UrhG): Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 22 ff.)
- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG): Fall Nr. 6 – Mauer-Bilder (Tz 25*)

2. Rechte der öffentlichen Wiedergabe

- Aufführungsrecht (§ 19 II UrhG): Fall Nr. 9 – Musical Starlights (Tz 11 ff.)
- Vorführungsrecht (§ 19 IV UrhG): Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 14)
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG): Fall Nr. 15 – Sommer unseres Lebens (Tz 13, 21); Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 19 f.)
- Senderecht (§ 20 UrhG): Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 14)

3. Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG

- Bearbeitung ohne Substanzveränderung: Fall Nr. 4 – Unikatrahmen (Tz 23* ff.)
- Abgrenzung zur freien Benutzung (§ 24 UrhG): Fall Nr. 8 – Move (Tz 30* ff.); Fall Nr. 9 – Musical Starlights (Tz 22); Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 22)
- Parodie als freie Benutzung (§ 24 UrhG): Fall Nr. 10 – Gies-Adler (Tz 16* ff.); Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 32, 36 ff.)
- Freie Benutzung (§ 24 UrhG) bei Laufbildern: Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 23 ff.)

V. Schranken des Urheberrechts

- Auslegung von Schranken: Fall Nr. 7 – Parfumflakon (Tz 10*); Fall Nr. 10 – Gies-Adler (Tz 12* ff.); Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 24, 27)
- Amtliche Werke (§ 5 UrhG): Fall Nr. 10 – Gies-Adler (Tz 11*)
- Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG): Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 16 f.); Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 24)
- Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG): Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 46 ff.)
- Zitate (§ 51 UrhG): Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 39 ff.); Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 25 ff.)

- Werke in Ausstellungen (§ 58 UrhG): Fall Nr. 7 – Parfumflakon (Tz 11* ff.)
- Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG): Fall Nr. 7 – Parfumflakon (Tz 14*); Fall Nr. 10 – Gies-Adler (Tz 7*); Fall Nr. 19 – Preußische Schlösser und Gärten
- Schranken bei Computerprogrammen (§ 69d UrhG): Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 18 ff.)

B. Verwandte Schutzrechte

- Lichtbildschutz (§ 72 UrhG): Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 15*)
- Schutz des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG): Fall Nr. 13 – Zweite Zahnarztmeinung II
- Schutz des Filmherstellers (§ 94 UrhG): Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 15 ff.)
- Laufbilderschutz (§ 95 UrhG): Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 18 ff.)

C. Rechtsverletzungen

- Täterschaft und Teilnahme, Störer: Fall Nr. 15 – Sommer unseres Lebens (Tz 12 ff., 18 ff.)
- „Schlichte“ rechtfertigende Einwilligung: Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 33 ff.)
- Wiederholungsgefahr beim Unterlassungsanspruch: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 26*)
- Rechtsirrtum: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 27*)
- Dreifache Schadensberechnung: Fall Nr. 4 – Unikatrahmen (Tz 32* ff.); Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 55 ff.)
- Auskunftsanspruch: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 27*); Fall Nr. 15 – Sommer unseres Lebens (Tz 29); Fall Nr. 17 – GEMA-Vermutung II (Tz 10* ff.); Fall Nr. 19 – Preußische Schlösser und Gärten (Tz 38)
- Haftungsprivilegierung nach TMG: Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 39)

D. Urhebervertragsrecht

- Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG): Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 29 ff.)
- Kein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten: Fall Nr. 9 – Musical Starlights (Tz 24); Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 15); Fall Nr. 14 – Reifen Progressiv (Tz 19)
- Zweckübertragungsgedanke (§ 31 V UrhG): Fall Nr. 1 – Happening (Tz 14* f.); Fall Nr. 6 – Mauer-Bilder (Tz 18*); Fall Nr. 14 – Reifen Progressiv (Tz 11, 18)
- Rechtsnatur des einfachen Nutzungsrechts: Fall Nr. 14 – Reifen Progressiv (Tz 20)
- Sukzessionsschutz (§ 33 UrhG): Fall Nr. 14 – Reifen Progressiv (Tz 9, 19)
- Übertragbarkeit von Nutzungsrechten (§ 34 UrhG): Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 15)

- Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35 UrhG): Fall Nr. 14 – Reifen Progressiv (Tz 24)
- Verzicht auf Verwertungsrechte: Fall Nr. 6 – Mauer-Bilder (Tz 20*)
- Rückruf wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG): Fall Nr. 14 – Reifen Progressiv (Tz 21 ff.)
- Arbeitnehmerurheber (§ 43 UrhG): Fall Nr. 1 – Happening (Tz 12*)
- Nutzungsrechte und Veräußerung des Werkoriginals (§ 44 I UrhG): Fall Nr. 6 – Mauer-Bilder (Tz 18)
- Recht zur Verfilmung (§ 88 I UrhG): Fall Nr. 1 – Happening (Tz 13* ff.)

E. Verwertungsgesellschaften

- Repertoire der GEMA: Fall Nr. 9 – Musical Starlights (Tz 24 ff.); Fall Nr. 17 – GEMA-Vermutung II (Tz 12*, 16*)
- Lizenzerwerb von Verwertungsgesellschaft: Fall Nr. 11 – TV-Total (Tz 55 ff.)

F. Internationale Anwendbarkeit und Konkurrenzen

- Schutzlandprinzip: Fall Nr. 5 – Le Corbusier-Möbel II (Tz 17); Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 14, 17)
- Verhältnis zum Geschmacksmusterschutz: Fall Nr. 8 – Move (Tz 53*)
- Verhältnis zum Kartellrecht: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 28*)
- Verhältnis zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz (§ 4 Nr. 9 UWG): Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 30*); Fall Nr. 18 – Apfel-Madonna (Tz 14* ff.)

G. Prozessuale Besonderheiten

- Aktivlegitimation des Inhabers ausschließlicher Nutzungsrechte: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 12*); Fall Nr. 9 – Musical Starlights (Tz 1, 10); Fall Nr. 12 – UsedSoft (Tz 10)
- Bestimmtheit von Unterlassungsanträgen (§ 253 II Nr. 2 ZPO): Fall Nr. 19 – Preußische Schlösser und Gärten (Tz 34 ff.)
- Stufenklage (§ 254 ZPO): Fall Nr. 4 – Unikatrahmen (Tz 2*); Fall Nr. 17 – GEMA-Vermutung II (Tz 3*); Fall Nr. 19 – Preußische Schlösser und Gärten (Tz 39)
- Auskunft zur Ermittlung des Inhabers eines Internetanschlusses: Fall Nr. 15 – Sommer unseres Lebens (Tz 29)
- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte: Fall Nr. 16 – Vorschaubilder (Tz 14)

Patent- und Gebrauchsmusterrecht*A. Schutzvoraussetzungen**I. Erfindung*

- Abgrenzung Erfindung und Entdeckung: Fall Nr. 21 – Tollwutvirus (Tz 16*)
- Technizität computergestützter Erfindung: Fall Nr. 23 – Wiedergabe topografischer Informationen (Tz 27 ff.)
- Wiederholbarkeit: Fall Nr. 21 – Tollwutvirus (Tz 11* ff.)
- Erfinderische Tätigkeit: Fall Nr. 23 – Wiedergabe topografischer Informationen (Tz 33 ff.)
- Erfinderischer Schritt, § 1 I GebrMG: Fall Nr. 25 – Demonstrationsschrank (Tz 11 ff.)
- Erzeugnis- und Verfahrenspatente: Fall Nr. 21 – Tollwutvirus (Tz 14* f.)

II. Schutzzumfang und Schranken

- Mittelbare Patentverletzung: Fall Nr. 26 – Orange-Book-Standard (Tz 15 ff.)
- Sittenverstoß: Fall Nr. 22 – Brüstle/Greenpeace (Tz 33)
- Vorbenutzungsrecht, § 12 PatG: Fall Nr. 24 – Füllstoff (Tz 15 ff.)
- Einwand der kartellrechtlichen Zwangslizenz: Fall Nr. 26 – Orange-Book-Standard (Tz 20 ff.)
- Ablauf der Schutzfrist: Fall Nr. 25 – Demonstrationsschrank (Tz 1, 8)

B. Das Patent im Rechtsverkehr

- Übertragbarkeit: Fall Nr. 24 – Füllstoff (Tz 18)
- Arbeitnehmererfinder: Fall Nr. 24 – Füllstoff (Tz 18, 20, 22)

*C. Verfahrensrecht**I. Erteilungs- und Einspruchsverfahren*

- Rechtsbeschwerde: Fall Nr. 21 – Tollwutvirus; Fall Nr. 25 – Demonstrationsschrank

II. Nichtigkeitsverfahren

- Fall Nr. 22 – Brüstle/Greenpeace (Tz 19); beim europäischen Patent: Fall Nr. 23 – Wiedergabe topografischer Informationen

III. Verletzungsverfahren

- Fall Nr. 24 – Füllstoff; Fall Nr. 26 – Orange-Book-Standard

D. Konkurrenzen

- Lauterkeitsrechtlicher Schutz nach Ablauf der Schutzfrist: Fall Nr. 27 – Femur-Teil (Tz 42 f.)
- Kein Schutz technischer Gestaltungen als Marke: Fall Nr. 32 – Philips (Tz 78 ff.)

Geschmacksmusterrecht*A. Schutzvoraussetzungen*

- Neuheit: Fall Nr. 8 – Move (Tz 29*); Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 30)
- Eigenart: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 31 ff.); Fall Nr. 29 – Schreibgeräte (Tz 31 ff.)
- Anwendbares Recht beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 57 ff.)

B. Schutzzumfang und Schranken

- Schutzzumfang: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 49 ff.); Fall Nr. 29 – Schreibgeräte (Tz 42); Fall Nr. 30 – ICE (Tz 29 ff.)
- Erschöpfung, Art. 21 GGV: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 52 ff.)
- Zitat, § 40 Nr. 3 GeschmMG: Fall Nr. 30 – ICE (Tz 42 ff.)
- Anwendbarkeit von § 23 Nr. 3 MarkenG: Fall Nr. 30 – ICE (Tz 53)

*C. Verfahrensrecht**I. Eintragungsverfahren*

- Anmeldung unter Aufschub der Bekanntmachung: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 40)
- Sammelgeschmacksmuster: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 2); Fall Nr. 29 – Schreibgeräte (Tz 1)
- Internationale Registrierung nach dem Haager Abkommen: Fall Nr. 29 – Schreibgeräte (Tz 25); Fall Nr. 30 – ICE (Tz 22)

II. Verletzungsverfahren

- Verletzungsverfahren vor nationalen Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 15)
- Gemeinschaftsweiter Unterlassungsanspruch beim Gemeinschaftsgeschmacksmuster: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 56)
- Löschungswiderklage im Verletzungsverfahren: Fall Nr. 28 – Verlängerte Limousinen (Tz 10)

Markenrecht*A. Zeichenfähigkeit, § 3 I MarkenG*

- Markenfunktionen: Fall Nr. 32 – Philips (Tz 29 ff.); Fall Nr. 38 – Bananabay II (Tz 29 ff.)
- Bestimmtheitsgrundsatz: Fall Nr. 31 – Dyson
- Farbmarke: Fall Nr. 34 – Libertel (Tz 27)
- Formmarke: Fall Nr. 32 – Philips (Tz 50)
- Ausschluss technischer Gestaltungen (§ 3 II MarkenG): Fall Nr. 32 – Philips (Tz 66 ff.)

B. Eintragungsvoraussetzungen

I. Grafische Darstellbarkeit, § 8 I MarkenG

- Geruchsmarken: Fall Nr. 33 – Sieckmann
- Farbmarken: Fall Nr. 34 – Libertel (Tz 28 ff.)

II. Absolute Schutzhindernisse, § 8 MarkenG

1. Fehlende Unterscheidungskraft, § 8 II Nr. 1 MarkenG

- Wortmarke: Fall Nr. 35 – FUSSBALL WM 2006 (Tz 18 ff., 24 ff., 43 ff.); Fall Nr. 36 – Kinder III (Tz 13 ff.)
- Eventmarke: Fall Nr. 35 – FUSSBALL WM 2006 (Tz 20 ff., 30 f.)
- Formmarke/Monopolstellung: Fall Nr. 32 – Philips (Tz 33 ff.)
- Farbmarke: Fall Nr. 34 – Libertel (Tz 39 ff.)

2. Beschreibende Angaben, § 8 II Nr. 2 MarkenG

- Fall Nr. 35 – FUSSBALL WM 2006 (Tz 33 ff.)

3. Bösgläubige Anmeldung, § 8 II Nr. 10 MarkenG

- Fall Nr. 35 – FUSSBALL WM 2006 (Tz 39 ff.); Fall Nr. 48 – EQUI 2000 (Tz 17* ff.)

4. Überwindung durch Verkehrsdurchsetzung, § 8 III MarkenG

- Fall Nr. 32 – Philips (Tz 51 ff.); Fall Nr. 34 – Libertel (Tz 67, 72 ff.); Fall Nr. 36 – Kinder III (Tz 18 ff.)

III. Relative Schutzhindernisse

1. Ältere Marken, § 9 MarkenG

- Verwechslungsgefahr bei mehrteiligen Marken: Fall Nr. 37 – Magic Seat

2. Ältere geschäftliche Zeichen und sonstige Rechte, §§ 12, 13 MarkenG

- Unternehmenskennzeichen/Marke: Fall Nr. 46 – Hotel Adlon (Tz 23* ff., 34* ff.)
- § 4 Nr. 10 UWG kein sonstiges Recht: Fall Nr. 48 – EQUI 2000 (Tz 16*)

C. Marken kraft Verkehrsgeltung, § 4 Nr. 2 MarkenG

- Farbmarke: Fall Nr. 42 – Farbmarkenverletzung I (Tz 21* ff.)

D. Rechtsverletzungen, § 14 MarkenG

I. Handeln im geschäftlichen Verkehr

- Fall Nr. 39 – Seifenspender (Tz 10)

II. Benutzung als Marke

- Allgemein: Fall Nr. 49 – O2/Hutchison 3G (Tz 57)
- bei § 14 II Nr. 1: Fall Nr. 38 – Bananabay II (Tz 18 ff.)
- bei § 14 II Nr. 2: Fall Nr. 41 – Rillenkoffer (Tz 15 ff.); Fall Nr. 42 – Farbmarkenverletzung I (Tz 25* ff.)
- bei § 14 II Nr. 3: Fall Nr. 43 – Lila-Postkarte (Tz 10* ff.)
- bei vergleichender Werbung: Fall Nr. 49 – O2/Hutchison 3G (Tz 33 ff.)

III. Identitätsschutz, § 14 II Nr. 1 MarkenG

- Fall Nr. 39 – Seifenspender; Fall Nr. 42 – Farbmarkenverletzung I (Tz 24*)

IV. Verwechslungsgefahr, § 14 II Nr. 2 MarkenG

- Fall Nr. 40 – AIDA/AIDU (Tz 14 ff.); Fall Nr. 42 – Farbmarkenverletzung I (Tz 25* ff.); Fall Nr. 45 – Kleiner Feigling (Tz 12* ff.); Fall Nr. 47 – Tagesschau (Tz 39*); Fall Nr. 49 – O2/Hutchison 3G (Tz 45 ff.; 57 ff.)

V. Schutz bekannter Marken, § 14 II Nr. 3 MarkenG

- Fall Nr. 43 – Lila-Postkarte (Tz 15* ff.); Fall Nr. 45 – Kleiner Feigling (Tz 20*); Fall Nr. 47 – Tagesschau (Tz 40* ff.)

VI. Verletzungshandlungen, § 14 III, IV MarkenG

- Anbringen auf Verpackung: Fall Nr. 39 – Seifenspender
- Benutzung in der Werbung: Fall Nr. 42 – Farbmarkenverletzung I (Tz 25* ff.)

VII. Schranken

- Hinweis auf die Bestimmung des Produkts, § 23 Nr. 3 MarkenG: Fall Nr. 30 – ICE (Tz 53); Fall Nr. 44 – Staubsaugerfiltertüten (Tz 17* ff.)
- Erschöpfung, § 24 MarkenG: Fall Nr. 7 – Parfumflakon (Tz 19* f.)
- Einwand der mangelnden Benutzung, § 25 MarkenG: Fall Nr. 45 – Kleiner Feigling (Tz 22*)
- Benutzung in vergleichender Werbung, § 6 II UWG: Fall Nr. 49 – O2/Hutchison 3G (Tz 38 ff.)

VIII. Konkurrenzen

- § 4 Nr. 7 UWG: Fall Nr. 43 – Lila-Postkarte (Tz 29* f.)
- § 4 Nr. 9 UWG: (ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz): Fall Nr. 38 – Bananabay II (Tz 33); Fall Nr. 41 – Rillenkoffer (Tz 24 ff.); Fall Nr. 43 – Lila-Postkarte (Tz 28*, 30*); Fall Nr. 44 – Staubsaugerfiltertüten (Tz 31*)
- § 4 Nr. 10 UWG: Fall Nr. 38 – Bananabay II (Tz 35); Fall Nr. 48 – EQUI 2000 (Tz. 30*)
- § 5 II UWG: Fall Nr. 38 – Bananabay II (Tz 36)
- § 823 BGB: Fall Nr. 43 – Lila-Postkarte (Tz 28*); Fall Nr. 44 – Staubsaugerfiltertüten (Tz 31*); Fall Nr. 47 – Tagesschau (Tz 14*)
- Abgrenzung zu den technischen Schutzrechten: Fall Nr. 32 – Philips (Tz 78 ff.)

E. Internationales Markensystem

- Gemeinschaftsmarke: Fall Nr. 37 – Magic SEAT
- Internationale Registrierung Fall Nr. 43 – Lila-Postkarte (Tz 1*, 8*); Fall Nr. 44 – Staubsaugerfiltertüten (Tz 2*)
- PVÜ: Fall Nr. 34 – Libertel (Tz 3 ff.)

F. Geschäftliche Bezeichnungen, §§ 5, 15 MarkenG

- Unternehmenskennzeichen: Fall Nr. 46 – Hotel Adlon (Tz 23* ff.)
- Werktitel: Fall Nr. 47 – Tagesschau (Tz 17* ff.)

Flankierender Schutz geistigen Eigentums*A. Lauterkeitsrecht*

- I. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, § 4 Nr. 9 UWG
 - Verhältnis zum Sonderrechtsschutz: Fall Nr. 18 – Apfel-Madonna (Tz 15*)
 - Anspruchsberechtigte: Fall Nr. 2 – Bedienungsanweisung (Tz 30*)
 - Eigenart: Fall Nr. 27 – Femur-Teil (Tz 20 ff.)
 - Nachahmung: Fall Nr. 27 – Femur-Teil (Tz 25 f.)
 - Herkunftstäuschung: Fall Nr. 27 – Femur-Teil (Tz 27 ff.)
 - Rufausbeutung: Fall Nr. 27 – Femur-Teil (Tz 38 ff.)
 - Beeinträchtigung der Wertschätzung: Fall Nr. 27 – Femur-Teil (Tz 44 ff.)
- II. Gezielte Mitbewerberbehinderung (§ 4 Nr. 10 UWG)
 - Systematische Nachahmung: Fall Nr. 18 – Apfel-Madonna (Tz 22* ff.)
 - Preisunterbietung: Fall Nr. 18 – Apfel-Madonna (Tz 27* f.)

B. Bürgerliches Recht

- I. Persönlichkeitsrecht
 - Namensrecht (§ 12 BGB): Fall Nr. 20 – kinski-klaus.de (Tz 7 f.)
 - Postmortales allgemeines Persönlichkeitsrecht: Fall Nr. 20 – kinski-klaus.de (Tz 9 ff.)
- II. Eigentum, §§ 823, 1004 BGB
 - Verhältnis von Urheberrecht und Sacheigentum: Fall Nr. 6 – Mauer-Bilder (Tz 17* ff.); Fall Nr. 18 – Apfel-Madonna (Tz 10*); Fall Nr. 19 – Preußische Schlösser und Gärten (Tz 12, 16)

Verzeichnis wichtiger, abgekürzt zitierter Literatur

- Dreier/G. Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008
Eichmann/v. Falckenstein, Geschmacksmustergesetz, 4. Aufl. 2010
Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 9. Aufl. 2010
Hacker, Markenrecht, 2. Aufl. 2011
M. Haedicke, Patentrecht, 2009
Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 3. Aufl. 2010
H. Köhler/Bornkamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 30. Aufl. 2012
Osterrieth, Patentrecht, 4. Aufl. 2010
Piper/Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 5. Aufl. 2010
Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl. 2010
Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht Kommentar, 4. Aufl. 2010
Ströbele/Hacker, Markengesetz Kommentar, 10. Aufl. 2012

Nr. 1 – Werkbegriff

BGH GRUR 1985, 529 (*Jacobs*)

Zur Frage des Urheberrechts an einem in einer Hochschulvorlesung mit Studenten veranstalteten Happening.

Die der Universität erteilte Einwilligung, ein solches zu Lehrzwecken veranstaltetes Happening auf Video-Band aufzuzeichnen, umfasst im Zweifel nicht die Verwertung der Video-Aufzeichnung zu außeruniversitären Zwecken.

BGH, Urt. v. 6. 2. 1985 – I ZR 179/82 (KG) – Happening

Zum Sachverhalt: [1*] Der Kl. [*Wolf Vostell*] war im Wintersemester 1977/78 als Gastprofessor am Medienzentrum der Bekl. [*FU Berlin*] tätig. Inhalt seiner Vorlesung waren u. a. die Einübung und Durchführung eines Happenings nach dem Gemälde „Der Heuwagen“ von *Hieronymus Bosch*. Am 25. 1. 1978 führte er mit seinen Hörern das Happening aus. Dabei gestattete er der Bekl., die Veranstaltung auf Video-Band aufzunehmen. Eine Kopie dieses Bandes verkaufte die Bekl. im Sommer 1979 an den NBK für 830,- DM. Der Kl. sieht darin eine Verletzung seiner Urheberrechte an dem Happening. Er macht geltend, er habe die Video-Aufnahmen nur mit der Maßgabe gestattet, dass das Band ausschließlich für interne pädagogische, nicht jedoch für kommerzielle Zwecke benutzt werden dürfe.

[2*] Auf seine Klage hat das LG die Bekl. verurteilt, die Vervielfältigung und Verbreitung der Video-Bandaufnahme zu unterlassen, soweit diese nicht nur zu pädagogischen Zwecken und/oder gegen Entgelt erfolgen. Ferner hat es die Bekl. wegen des Verkaufs einer Kopie des Bandes an den NBK verurteilt, dem Kl. 80,- DM Schadensersatz zu zahlen. Die hiergegen gerichtete Berufung (*KG GRUR 1984, 507*) und die Revision der Bekl. hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen: [3*] I. Das BerGer. hat ausgeführt: Der Kl. könne gemäß § 97 I UrhG die Unterlassung der beanstandeten Vervielfältigung und Verbreitung des Video-Bandes sowie Schadensersatz verlangen. Der Kl. sei der alleinige Urheber des Happenings, das ein Werk der bildenden Kunst iSv § 2 I Nr. 4 UrhG sei. Die Aufnahme des Happenings auf Video-Band sei eine abhängige Bearbeitung, die der Verfilmung iSv § 23 II und § 88 UrhG gleichzustellen sei. Die hierfür erforderliche Einwilligung habe der Kl. erteilt, diese berechtige aber lediglich zur Herstellung der Video-Aufnahmen. Die Veröffentlichung oder Verwertung dieser Bearbeitung hätte der zusätzlichen Einwilligung des Kl. bedurft. Wie die Beweisaufnahme ergeben habe, habe der Kl. eine solche Einwilligung nicht erteilt. Er habe auch nicht im Zusammenhang mit der Übernahme der Gastprofessur weitergehende Nutzungsrechte übertragen. Auch aus der Gestattung der Herstellung der Video-Aufnahmen ergebe sich keine Nutzungsrechtsübertragung. Die Vermutung des § 88 I UrhG gelte hier nicht, da es sich nicht um eine Verfilmung zur kommerziellen Nutzung gehandelt habe und das Happening als solches nicht dazu bestimmt gewesen sei, in Form einer Video-

Bearbeitung vervielfältigt und verbreitet zu werden. Der Kl. habe vielmehr Nutzungsrechte nur insoweit übertragen, als dies zu pädagogischen Zwecken im Rahmen der Gastvorlesung des Kl. bei der Bekl. erforderlich sei, also um Studenten des entsprechenden Fachbereiches der Bekl. oder anderer Hochschulen, das das Lehrziel der Gastvorlesung des Kl. bildende Happening visuell mitzuteilen.

[4*] II. Die hiergegen gerichtete Revision hat keinen Erfolg.

[5*] 1. Die Revision beanstandet die Auffassung der Vorinstanzen, dass das Happening ein urheberrechtsschutzfähiges Werk iSv § 2 I Nr. 4 UrhG sei. Sie meint, es habe sich lediglich um die spontane Darstellung eines Themas durch eine Vielzahl selbstständiger Akteure gehandelt. Diese Auffassung steht jedoch im Widerspruch zu den unangegriffenen tatsächlichen Feststellungen des BerGer. Danach handelt es sich bei dem Happening nämlich nicht um eine spontane Aktion, sondern um ein länger vorbereitetes Ereignis; auch waren – abgesehen vom Kl. – die Mitwirkenden nicht eigenschöpferisch beteiligt. Wie das BerGer. festgestellt hat, wurde mit dem Happening eine bestimmte Idee des Kl. verwirklicht, nämlich die Übertragung des Gemäldes „Der Heuwagen“ von *Hieronymus Bosch* in eine andere Darstellungsform unter Verwendung neuer, eigenartiger Symbole und Ausdrucksmittel. Der Kl. hatte die zu verwendenden Materialien und die vorzunehmenden Handlungen zuvor in einer choreografieähnlichen Darstellung zeichnerisch und schriftlich niedergelegt. Außerdem hatte er in den vorangegangenen Vorlesungen die Durchführung des Happenings vorbereitet und mit den Mitwirkenden eingeübt. Angesichts dieser Feststellungen ist die tatrichterliche Würdigung, dass das Happening eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 II UrhG sei, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Dabei kann offenbleiben, ob das Happening als eine Art lebendes Bild eindeutig den Werken der bildenden Künste iSv § 2 I Nr. 4 UrhG zuzurechnen ist oder ob es mit Rücksicht auf die Erfindung und Choreografie von Handlungsabläufen zumindest auch als eine Art Bühnenwerk anzusehen ist. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit eines Werkes hängt nämlich nicht von seiner klaren Einordnung in die in § 2 I UrhG aufgezählten Arten künstlerischer Werke ab. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Aufzählung in § 2 I UrhG nur beispielhaft ist. Es reicht aus, dass, wie das BerGer. rechtsfehlerfrei angenommen hat, das Happening eine persönliche geistige Schöpfung auf dem Gebiete der Kunst iSv § 2 II UrhG ist.

[6*] Das BerGer. hat auch ohne Rechtsfehler angenommen, dass der Kl. der alleinige Urheber dieses Werkes ist. Nach den unangegriffenen Feststellungen stammten die Idee, die Choreografie und die Ausführungsanweisungen für das Happening allein von dem Kl.; die übrigen Mitwirkenden waren seinen Vorstellungen untergeordnet und blieben auch bei der Vornahme der einzelnen Handlungen lediglich seine Gehilfen. Anhaltspunkte dafür, dass sie eigene schöpferische Beiträge geleistet hätten, sind nicht dargetan.

[7*] 2. Wie das BerGer. festgestellt hat, gibt das streitige Video-Band das Happening unverändert, nämlich so wie es tatsächlich abgelaufen ist, wieder; es sind lediglich ein Einführungsvortrag, Einblendungen des Gemäldes von Hieronymus Bosch und eine Musikuntermalung hinzugefügt worden. Hieraus folgt, dass eine Vervielf-

fältigung und Verbreitung des Bandes der Zustimmung des Kl. als des Urhebers des wiedergegebenen Happenings bedarf. Dabei kann offenbleiben, ob die Video-Aufzeichnung eine bloße Vervielfältigung des Happenings durch Übertragung auf einen Bildträger iSv § 16 II UrhG ist oder ob es sich, wie das BerGer. angenommen hat, um eine Verfilmung iSv § 23 Satz 2 UrhG handelt. Die Verwertung des hergestellten Video-Bandes durch Vervielfältigung und Verbreitung bedarf nämlich in beiden Fällen gleichermaßen der Zustimmung des Kl. als des Urhebers des aufgezeichneten bzw. bearbeiteten Werkes (§§ 15, 31, 23 Satz 1 UrhG).

[8*] Die Bekl. ist zu derartigen Verwertungshandlungen somit nur insoweit berechtigt, als ihr der Kl. entsprechende Verwertungsrechte eingeräumt hat.

[9*] 3. Das BerGer. hat angenommen, dass der Kl. zwar der Herstellung der Video-Aufzeichnung des Happenings zugestimmt, eine Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung des Bandes aber nicht erteilt habe. Die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, dass der Kl. die Veröffentlichung oder Verwertung uneingeschränkt gebilligt habe. Eine solche Billigung sei auch nicht den Umständen oder gesetzlichen Vermutungen zu entnehmen. Mit der Einwilligung zu der Video-Aufzeichnung seien entsprechend dem damit verfolgten Zweck Nutzungsrechte nur insoweit übertragen, als dies den pädagogischen Zwecken der Gastvorlesung des Kl. bei der Bekl. entsprochen habe, also um den Studenten des entsprechenden Fachbereichs oder anderer Hochschulen das Happening visuell mitzuteilen.

[10*] Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Wertung der Beweisaufnahme lässt keinen Rechtsfehler erkennen; die tatrichterliche Würdigung der Aussagen der Zeugen dahin, dass der Kl. ihnen gegenüber nicht die Einwilligung zur uneingeschränkten Verwertung erklärt habe, ist vertretbar.

[11*] Das BerGer. hat ferner ohne Rechtsfehler angenommen, dass auch die sonstigen Umstände keine Einwilligung des Kl. in dem von der Bekl. geltend gemachten Umfang ergeben.

[12*] Allein aus der Übernahme der Gastprofessur folgt noch nicht, dass der Kl. derartige Nutzungsrechte übertragen hätte oder dazu verpflichtet wäre. Zwar kann sich eine Nutzungsrechtsübertragung grundsätzlich auch aus dem Inhalt und Wesen des Dienstverhältnisses ergeben (§ 43 UrhG). Hierfür liegen jedoch, wie das BerGer. rechtsfehlerfrei festgestellt hat, im Streitfall keine konkreten Anhaltspunkte vor. Es gehört auch nicht zum üblichen Inhalt einer Lehrverpflichtung, dem Auftraggeber an den schutzfähigen Werken, die der Lehrende zur Erreichung des Lehrziels geschaffen und verwendet hat (Vorlesungsmanuskripte, Anschauungsmaterial u. a.), Nutzungsrechte einzuräumen.

[13*] Das BerGer. hat auch ohne Rechtsfehler angenommen, dass sich aus der Einwilligung des Kl. in die Video-Aufzeichnung des Happenings nicht gleichzeitig seine Einwilligung zur uneingeschränkten Vervielfältigung und Verbreitung des Video-Bandes ergibt. Die Vermutung des § 88 I UrhG, wonach in der Einwilligung zur Verfilmung eines Werkes im Zweifel auch die Einwilligung zur Vervielfältigung und Verbreitung des Filmwerkes liegt, greift hier nicht ein. Der § 88 UrhG findet allerdings grundsätzlich Anwendung, und zwar unabhängig davon, ob auf dem Video-

Band ein Filmwerk im Sinne dieser Vorschrift oder lediglich Laufbilder iSv § 95 UrhG aufgezeichnet sind; denn auch für letztere ist aufgrund der Verweisung des § 95 UrhG der § 88 UrhG entsprechend anzuwenden. Wie das BerGer. jedoch rechtsfehlerfrei angenommen hat, ist die Vermutung des § 88 I UrhG im vorliegenden Fall widerlegt.

[14*] Die Regelung des § 88 I UrhG enthält eine Konkretisierung der im Urhebervertragsrecht allgemein geltenden Zweckübertragungstheorie des § 31 V UrhG. Sie knüpft an den üblichen Zweck eines Verfilmungsvertrages an, außer der Herstellung des Films auch dessen sinnvolle wirtschaftliche Verwertung zu ermöglichen; sie stellt dementsprechend die Vermutung auf, dass mit dem Verfilmungsrecht die aufgeführten Nutzungsrechte mit eingeräumt worden sind. Diese Vermutung gilt allerdings nur „im Zweifel“, also nur dann, wenn sich nicht aus den Umständen eine entgegenstehende Zweckrichtung des Vertrages ergibt.

[15*] Wie das BerGer. rechtsfehlerfrei angenommen hat, sind im Streitfall besondere Umstände gegeben, die die Vermutung des § 88 I UrhG ausräumen und die auch nach den allgemeinen Grundsätzen der Zweckübertragungstheorie iSv § 31 V UrhG nur die Annahme einer eng begrenzten Nutzungsrechtseinräumung rechtfertigen. Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des BerGer. ist die Bekl. kein Produzent von Video-Aufzeichnungen oder -Filmen, und das vom Kl. im Rahmen einer Lehrveranstaltung geschaffene Werk war nicht dazu bestimmt, in Form eines Video-Films vervielfältigt und kommerziell verwertet zu werden. Demzufolge diente auch die Einwilligung des Kl. in die Video-Aufzeichnung nicht derartigen Zwecken. Stattdessen sollte sie, wie das BerGer. rechtsfehlerfrei ausgeführt hat, lediglich ermöglichen, die Video-Aufnahmen insoweit zu veröffentlichen und zu verbreiten, als dies mit dem Zweck der Lehrveranstaltung des Kl. vereinbar war. Entsprechend diesem eingeschränkten Zweck der Einwilligung hat das BerGer. rechtsirrtumsfrei angenommen, dass Nutzungsrechte nur insoweit übertragen wurden, als dies den pädagogischen Zwecken der Gastvorlesung des Kl. bei der Bekl. entsprach, also um Studenten des betreffenden Fachbereichs oder anderer Hochschulen das Happening als das Lehrziel der Gastvorlesung des Kl. visuell mitzuteilen.

[16*] 4. Demnach hat die Bekl. mit dem Verkauf einer Kopie der Video-Aufzeichnung an eine außeruniversitäre Einrichtung die Rechte des Kl. aus den §§ 16 und 17 UrhG verletzt. Da sie sich zu solchen Verwertungshandlungen auch weiterhin berechtigt hält, ist sie zu Recht zur Unterlassung derartiger Handlungen verurteilt worden. Wegen des Verkaufs der Kopie ist dem Kl. auch zu Recht ein Schadensersatzanspruch zuerkannt worden; die Annahme des BerGer., dass die Bekl. bei dieser Urheberrechtsverletzung zumindest fahrlässig gehandelt hat, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Anregungen zur Vertiefung:

1. Viele ausländische Rechtsordnungen schützen Werke nur, wenn sie körperlich fixiert worden sind (vgl. Art. 2 II RBÜ). Gilt dies auch im deutschen UrhG? Welche

Bedeutung hat der in der Praxis übliche Copyright-Vermerk ©? Vgl. *Schack*, UrhR, Rn. 253 f.

2. Mit seinem Happening hat *Wolf Vostell* das Gemälde „Der Heuwagen“ von *Hieronymus Bosch* (um 1450–1516) in eine andere Werkart übertragen. Unterstellt, das Gemälde wäre noch nicht gemeinfrei, müsste sich *Wolf Vostell* Nutzungsrechte von *Bosch* einräumen lassen, um das Happening öffentlich aufführen und dessen Aufzeichnung verwerten zu können? Vgl. §§ 19 II, 23, 24 UrhG und *BGH GRUR* 2008, 1081 = Fall Nr. 9 – Musical Starlights.
3. Kann der Arbeitgeber unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag ein Nutzungsrecht an allen von seinem Arbeitnehmer geschaffenen Werken herleiten? Welches Prinzip steht hinter § 43 UrhG? Wäre damit eine dem § 19 ArbNErfG entsprechende Anbietungspflicht vereinbar? Vgl. *Schack*, UrhR, Rn. 1113 ff.
4. *Wolf Vostell* hatte der Bkl. gestattet, das von ihm veranstaltete Happening aufzuzeichnen. Warum durfte die Bkl. die Aufnahmen dennoch nicht vervielfältigen und verbreiten? Wie verhalten sich §§ 88 I, 89 I UrhG zum Zweckübertragungsgedanken des § 31 V UrhG? Vgl. *Schack*, UrhR, Rn. 615 ff.
5. War die Annahme des *KG* zutreffend (vom *BGH* in Tz. 7* offen gelassen), dass die Aufzeichnung des Happenings eine Bearbeitung (§ 23 UrhG) und keine bloße Vervielfältigung (§ 16 UrhG) ist? Vgl. *Dreier/Schulze*, UrhG, 3. Aufl. 2008, § 23 Rn. 21. Wann kommt es auf die Unterscheidung zwischen Bearbeitung und Vervielfältigung an? Vgl. *Schack*, UrhR, Rn. 417, 469 und *BGHZ* 150, 32 = Fall Nr. 4 – Unikaträumen.
6. Warum hat der *BGH* *Wolf Vostell* als Alleinurheber angesehen, obwohl an dem Happening zahlreiche Studenten mitgewirkt haben? Vgl. *Dreier/Schulze*, § 8 UrhG Rn. 6f. Was unterscheidet Anreger und Gehilfen von Miturhebern? Hierzu *Schack*, Kunst und Recht, 2. Aufl. 2009, Rn. 239 ff.
7. Haben auch die auf der Bühne mitwirkenden Studenten eine nach dem UrhG geschützte Leistung erbracht? Vgl. § 73 UrhG und *Hertin*, in *Erich Schulze/Mestmäcker* (Hrsg.), (Loseblatt-)Kommentar zum deutschen Urheberrecht, § 73 UrhG Rn. 6.

Nr. 2 – Kleine Münze

BGH GRUR 1993, 34

1. Zur Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit einer – neben dem Text auch Zeichnungen und Fotografien enthaltenden – Bedienungsanweisung für ein technisches Gerät (*Motorsäge*).

2. Die Behinderung eines Mitbewerbers, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung des Urheberrechts (hier: Verbot der Vervielfältigung und Verbreitung einer urheberrechtlich geschützten Bedienungsanweisung für ein Gerät des Rechtsinhabers) ergibt, ist grundsätzlich wettbewerbskonform und dementsprechend von dem betroffenen Mitbewerber hinzunehmen.

BGH, Urt. v. 10. 10. 1991 – I ZR 147/89 (OLG Oldenburg) – Bedienungsanweisung

Zum Sachverhalt: [1*] Die Kl. zu 1 stellt Motorsägen her, die (u. a.) von der Kl. zu 2 im Einzelhandel vertrieben werden. Die Kl. nehmen die Bekl., die ebenfalls Motorsägen vertreibt, wegen Urheberrechtsverletzung und Wettbewerbsverstoßes auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch, weil die Bekl. die deutschsprachige Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 für Motorsägen auszugsweise abgelichtet und diese Ablichtungen – im Zusammenhang mit dem Verkauf reimportierter Motorsägen der Kl. zu 1 – verbreitet hat. Die Kl. zu 1 verlangt außerdem wegen eines anderen Vorgangs Zahlung einer Vertragsstrafe.

[2*] Die Bekl. verkaufte am 27. 11. 1987 eine aus den USA reimportierte Motorsäge der Kl. zu 1. Dieser Motorsäge war neben einem englischsprachigen Informationsblatt und einem fotokopierten Blatt mit einem Auszug der DIN 38822 – Handschienenkettensägemaschinen für Einmannbedienung – eine Fotokopie der Seiten 13–23 der deutschsprachigen Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 beigelegt. Auf diesen Seiten der Bedienungsanweisung werden durch Texte, Zeichnungen und Fotografien Anweisungen für die Wartung und für Reparaturen, den verwendeten Kraftstoff, das Kettenschmieröl, die Montage von Führungsschiene und Sägekette, das Spannen der Sägekette, die Funktion der Kettenbremse, die Einhebelbetätigung und das Starten der Motorsäge sowie allgemeine Betriebshinweise gegeben. Die der aus den USA reimportierten Motorsäge ursprünglich beigelegte Bedienungsanweisung in englischer Sprache und eine dazugehörige Garantiekarte waren entfernt worden.

[3*] Die Kl. haben die Ansicht vertreten, die Bekl. habe das der Kl. zu 1 an der deutschsprachigen Bedienungsanweisung zustehende Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht verletzt. Die Bedienungsanweisung sei mit dem von der Bekl. abgelichteten Textteil und den Zeichnungen urheberrechtlich geschützt; an den übernommenen Lichtbildern bestehe Leistungsschutz nach § 72 UrhG. Die Bekl. habe ferner gegen § 1 [aF] UWG verstoßen, weil die direkte Übernahme fremder Werbemittel unter dem Gesichtspunkt der sklavischen Nachahmung wettbewerbswidrig sei. Durch die Verwendung der erkennbar nur für den Vertrieb innerhalb der Vertriebsorganisation der Kl. zu 1 geschaffenen Bedienungsanweisung beim Verkauf der reimportierten Ware verschaffe sich die Bekl. einen Preisvorsprung auf Kosten ihrer Mitbewerber. Außerdem habe die Bekl. wegen Verstoßes gegen eine von ihr am 31. 3. 1988 gegenüber der Kl. zu 1 abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe von 3.000,- DM verwirkt.

[4*] Die Kl. haben beantragt,

1. die Bekl. zu verurteilen, es unter Androhung von Ordnungsmitteln zu unterlassen, deutschsprachige Bedienungsanweisungen der Kl. zu 1 für Stihl-Motorsägen zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungsstücke, die nicht von der Kl. zu 1 oder mit deren Zustimmung in den Verkehr gebracht worden sind, in den Verkehr zu bringen, insbesondere die Seiten 13–23 der deutschsprachigen Bedienungsanweisung für die Stihl-Motorsägen 024;

2. die Bekl. ferner zu verurteilen, a) an die Kl. zu 14.105,- DM nebst 4% Zinsen auf 1.105,- DM seit dem 17. 2. 1988 und auf 3.000,- DM seit dem 18. 5. 1988 zu zahlen; b) der Kl. zu 1 vollständige Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie Handlungen gemäß dem Klageantrag zu 1 begangen hat, und zwar unter Angabe von Zahl und Typ des jeweils in den Verkehr gebrachten Stihl-Gerätes;

3. festzustellen, dass die Bekl. verpflichtet ist, den Kl. allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus Handlungen gemäß dem Antrag zu 1 entstanden ist oder künftig entsteht.

[5*] Die Bekl. ist dem entgegengetreten. Sie hat die Auffassung vertreten, die Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 sei nicht urheberrechtsschutzfähig; sie hebe sich nicht grundlegend von den Bedienungsanweisungen anderer Hersteller ab. Die auszugsweise Ablichtung sei nicht unlauter iSv § 1 [aF] UWG. Die Kl. zu 1 handele im Übrigen rechtsmissbräuchlich, wenn sie

die Aushändigung ihrer deutschsprachigen Bedienungsanweisung beim Verkauf ihrer eigenen Originalprodukte in der Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf die Bestimmungen des UrhG verhindern wolle. Hinsichtlich der von der Kl. zu 1 geltend gemachten Vertragsstrafe hat die Bekl. vorgebracht, aus der Unterlassungserklärung vom 31. 3. 1988 könnten keine Ansprüche hergeleitet werden, weil diese Erklärung von ihr nur einseitig abgegeben und von der Kl. zu 1 nicht angenommen worden sei.

[6*] Das LG hat der Klage lediglich hinsichtlich der geltend gemachten Abmahnkosten von 1.105,- DM stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen (LG Oldenburg GRUR 1989, 49). Die Berufung der Kl. ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Revision verfolgen die Kl. die abgewiesenen Klageanträge weiter.

Aus den Gründen: [7*] I. Das BerGer. hat Ansprüche nach § 97 I iVm §§ 16, 17 UrhG verneint, weil die deutschsprachige Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 keinen Urheberrechtsschutz genieße. Dazu hat es ausgeführt: Für einen Schriftwerkschutz iSv § 2 I Nr. 1 UrhG fehle es an der nötigen Gestaltungshöhe. Der Text der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 hebe sich weder insgesamt betrachtet noch in einzelnen Punkten erheblich von anderen Gebrauchsanweisungen für Motorsägen ab. Der Aufbau der Anleitung ergebe sich weitgehend aus der Natur der Sache. Auch die Kombination von Text, Zeichnung und Fotos entspreche dem Alltäglichen und finde sich in den zum Vergleich vorgelegten Bedienungsanweisungen anderer Hersteller wieder. Sprachlich prägnante Eigenheiten seien nicht zu erkennen. Die in der Bedienungsanweisung enthaltenen Zeichnungen seien auch nicht selbstständig als Darstellungen technischer Art iSv § 2 I Nr. 7 UrhG geschützt. Es handele sich um alltägliches grafisches Schaffen, das in anderen Bedienungsanweisungen in ähnlicher Art vorhanden sei. Allerdings bestehe an den Fotos der Kl. zu 1 ein Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG. Die Berufung darauf sei jedoch rechtsmissbräuchlich. Die übernommenen Lichtbilder stellten nur einen untergeordneten Teil der Gebrauchsanweisung dar. Die Kl. zu 1 handele schikanös, wenn sie ihr Leistungsschutzrecht erklärtermaßen zweckfremd dazu benutzen wolle, legale Reimporte ihrer eigenen Produkte zu erschweren. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs greife im Übrigen auch durch, wenn man die Gebrauchsanweisung der Kl. zu 1 als ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk iSv § 2 UrhG ansehen wolle.

[8*] Das BerGer. hat weiter die Ansicht vertreten, dass auch Ansprüche nach § 1 [aF] UWG unter dem Gesichtspunkt der Ausnutzung eines fremden Arbeitsergebnisses nicht gegeben seien. Besondere Umstände, die die Übernahme der Bedienungsanweisung unlauter machen könnten, seien nicht ersichtlich. Durch die Vervielfältigung werde nicht eine fremde Leistung für ein eigenes Produkt ausgebeutet, sondern der Verkauf des Produkts der Kl. zu 1 gefördert. Der Kl. zu 1 gehe es um den Absatz von Motorsägen und nicht um den von Gebrauchsanleitungen. Der Reimport der von der Kl. zu 1 hergestellten Sägen selbst sei nicht zu beanstanden.

[9*] Schließlich sei auch der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe unbegründet. Die Bekl. habe am 31. 3. 1988 lediglich ein einseitiges Vertragsstrafeangebot abgegeben, das von der Kl. zu 1 nicht angenommen worden sei.

[10*] II. Die Revision der Kl. zu 1 hat – den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe ausgenommen – Erfolg. Dagegen hält die Abweisung der Klage der Kl. zu 2 der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

[11*] 1. Die auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz gerichtete Klage der Kl. zu 1 ist gemäß § 97 I [und II 1 nF] iVm §§ 16, 17 UrhG begründet.

[12*] a) Urheberrechtliche Ansprüche stehen allerdings nur der Kl. zu 1 zu. Diese ist nach ihrem – von der Bekl. in der Berufungsinstanz jedenfalls nicht hinreichend bestrittenen – Vorbringen Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Bedienungsanweisung.

[13*] Die Kl. zu 2, die die von der Kl. zu 1 hergestellten Motorsägen nebst Bedienungsanweisung lediglich als Händlerin vertreibt, hat ihre Klagebefugnis zur Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche dagegen nicht dargetan. Für eine Klage in Prozessstandschaft für die Kl. zu 1 ist hier neben der eigenen Rechtsverfolgung durch die Kl. zu 1 kein Raum (vgl. *BGH GRUR* 1989, 350, 352 f. – Abbo/Abo).

[14*] b) An der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 besteht Urheberrechts- und Leistungsschutz. Die Anweisung enthält Textteile, Zeichnungen und Fotografien, die jeweils einem gesonderten Schutz nach § 2 I Nr. 1, § 2 I Nr. 7 und § 72 UrhG zugänglich sind (vgl. *BGH GRUR* 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; *BGH GRUR* 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien).

[15*] aa) Zum einen kann die Kl. zu 1 an den in ihrer Bedienungsanweisung enthaltenen Fotografien Lichtbildschutz nach § 72 I UrhG in Anspruch nehmen. Für einen solchen Schutz ist kein eigenschöpferisches Schaffen iSv § 2 II UrhG erforderlich; es genügt vielmehr ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung, das in der Regel bei allen einfachen Fotografien gegeben ist (vgl. *BGH GRUR* 1990, 669, 673 – Bibelreproduktion). Das BerGer. ist daher vorliegend zu Recht – und von der Bekl. in ihrer Revisionserwiderung auch unbeanstandet – von einem grundsätzlich bestehenden Lichtbildschutz ausgegangen.

[16*] bb) Sodann besteht aber entgegen der Annahme des BerGer. auch an den Zeichnungen Urheberrechtsschutz nach § 2 I Nr. 7 UrhG.

[17*] Das BerGer. ist im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art im Sinne dieser Vorschrift die persönliche geistige Schöpfung (§ 2 II UrhG) in der Formgestaltung selbst liegen muss. Es hat auch zu Recht angenommen, dass im Rahmen dieser Bestimmung kein zu hohes Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung verlangt werden darf; denn derartige Darstellungen sind unter den Schutz des UrhG gestellt, obwohl sie regelmäßig einem praktischen Zweck dienen, der den Spielraum für eine individuelle Gestaltung einengt. Es reicht daher aus, dass eine individuelle – sich vom alltäglichen Schaffen im Bereich technischer Zeichnungen abhebende – Geistestätigkeit in dem dargestellten Gedanken zum Ausdruck kommt, mag auch das Maß an Eigentümlichkeit, an individueller Prägung gering sein. Allerdings folgt aus einem geringen Maß an Eigentümlichkeit auch ein entsprechend enger Schutzzumfang bei dem betreffenden Werk (*BGH GRUR* 1991, 529, 530 mwN – Explosionszeichnungen; st. Rspr.).

[18*] Bei Beachtung dieses rechtlichen Ausgangspunktes ist die Annahme des BerGer. nicht gerechtfertigt, den in der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 enthaltenen zeichnerischen Darstellungen sei jede individuelle Prägung abzusprechen. Das BerGer. hat sich insoweit auf die Feststellung beschränkt, die Zeichnungen der Kl. zu 1 unterschieden sich nicht wesentlich von denen anderer Hersteller in vergleichbaren Bedienungsanweisungen; sie seien zum Teil sehr ähnlich. Als Beispiel führt das BerGer. lediglich die auf Seite 10 der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 abgebildeten Zeichnungen an. Dies reicht schon deshalb nicht, weil die Bekl. diese Seite gar nicht übernommen hat. Es wäre vielmehr notwendig gewesen, die auf den von der Bekl. abgelichteten Seiten 13–23 enthaltenen Zeichnungen einer näheren Prüfung zu unterziehen und dabei insbesondere das durch das Privatgutachten *H* belegte und unter Sachverständigenbeweis gestellte Vorbringen der Kl. zu 1 zu berücksichtigen. Indessen bedarf der Rechtsstreit insoweit keiner Zurückverweisung zur weiteren tatrichterlichen Aufklärung, da der *Senat* die Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit anhand des Parteivorbringens und des vorgelegten Materials aus eigener Sachkunde beurteilen kann.

[19*] Bei der streitgegenständlichen Bedienungsanweisung für eine Motorkettensäge handelt es sich um eine ausführliche Beschreibung eines technischen Geräts für jedermann, dessen Handhabung mit besonderen Gefahren verbunden ist und deshalb vor allem auch für den Laien anschaulich erläutert und erklärt sein muss. Bei den den Text begleitenden Zeichnungen wird das Darstellungsvermögen des Grafikers insofern besonders gefordert, als es bei ihnen – anders als bei der schlichten zeichnerischen Abbildung des Geräts – darum geht, das technische Gerät jeweils in Ausschnitten so darzustellen, dass sich dem Betrachter die Handhabung und Funktion möglichst einfach, verständlich und anschaulich erschließt. Dazu stehen dem Grafiker – wie sich den zu den Akten gereichten Bedienungsanweisungen entnehmen lässt – bestimmte Darstellungstechniken zur Verfügung, die Spielraum für ein individuelles Gestalten lassen. Es ist nicht ersichtlich und von den Parteien auch nicht vorgetragen, dass die Darstellungsform vorliegend durch DIN-Normen – wie zum Beispiel bei gewöhnlichen technischen Zeichnungen (vgl. *BGH* aaO – Explosionszeichnungen) – weitgehend vorgegeben ist; die von der Bekl. vorgelegte DIN-Norm 38822 enthält keine Beschränkungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Grafiker bei Zeichnungen der in Rede stehenden Art nicht durch allgemein gültige Regeln gebunden, sondern in der Wahl der zur Verfügung stehenden Darstellungstechniken frei ist. Dies gilt u. a. für die Art der Linienführung, der Schattenbildung, der Schraffuren, der Darstellung von Schraubgewinden, für die Winkelstellung und die Auswahl der Perspektive (vgl. *BGH* aaO – Explosionszeichnungen). Bei den streitgegenständlichen Zeichnungen sind zudem bestimmte Geräteteile zur besseren Hervorhebung mit einem Grauton unterlegt, farbige Pfeile oder Markierungen unterstützen die Bildaussage oder veranschaulichen den Richtungsablauf eines bestimmten Bedienungshandgriffs (vgl. auch Privatgutachten *H*, S. 12). Der Umstand, dass es sich dabei um bekannte Gestaltungsmittel handelt, die zum Repertoire eines Grafikers gehören, steht der Annahme einer eigenschöpferischen Leistung nicht entgegen.

Denn auch mit herkömmlichen Gestaltungsmitteln, insbesondere durch eine individuelle Auswahl und Kombination bekannter Methoden, kann insgesamt eine hinreichend eigentümliche Formgestaltung erzielt werden (*BGH aaO mwN* – Explosionszeichnungen; st. Rspr.). Im Streitfall lässt der Vergleich mit den zu den Akten gereichten Bedienungsanweisungen erkennen, dass die Kl. zu 1 den ihr verbliebenen Spielraum für ein individuelles Gestalten, mag dieser auch durch die technische Gestaltung des Geräts und die Zweckbestimmung der Zeichnungen eingeengt sein, genutzt hat. Die Kl. zu 1 ist insbesondere in der Art der – unterschiedlich ausgeprägten – Linienführung, der Wahl der jeweiligen Ausschnitte und der Perspektiven, der Hervorhebung durch Schraffuren und Grautöne sowie der Richtungsmarkierungen nicht nur schematisch, schablonenhaft vorgegangen, sondern hat die dem Grafiker zur Verfügung stehenden Gestaltungsmittel individuell eingesetzt und miteinander kombiniert. Ihre Zeichnungen beruhen nicht auf einem mehr oder weniger handwerklichen Vorgehen, sondern sind das individuelle Ergebnis der von technisch-gestalterischem Vorstellungsvermögen getragenen und mit den Mitteln der Grafik vorgenommenen Umsetzung bestimmter Einzelheiten eines Gegenstands einer technischen Konstruktion in eine technische Darstellung, die dem Leser der Bedienungsanweisung die Textinformationen zur Handhabung und Wirkungsweise des Gegenstandes durch passende Bildinformationen verständlich und anschaulich erschließt. Sie erreichen daher jedenfalls ein – für die Annahme der Urheberrechtsschutzfähigkeit einer technischen Darstellung iSv § 2 I Nr. 7 UrhG ausreichendes – geringes Maß an eigenschöpferischer Prägung.

[20*] cc) Die vom BerGer. verneinte Frage, ob die Kl. zu 1 für die Textteile ihrer Bedienungsanweisung auch Schriftwerkschutz nach § 2 I Nr. 1 UrhG in Anspruch nehmen kann, lässt sich aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht abschließend beantworten.

[21*] Das BerGer. ist in rechtlicher Hinsicht zutreffend davon ausgegangen, dass bei Schriftwerken wissenschaftlicher oder technischer Art die nach § 2 II UrhG für einen Urheberrechtsschutz erforderliche persönliche geistige Schöpfung in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs seinen Niederschlag und Ausdruck finden kann (vgl. u. a. *BGH GRUR* 1984, 659, 660 – Ausschreibungsunterlagen; *BGHZ* 94, 276, 285 – Inkassoprogramm; *BGH GRUR* 1986, 739, 740 – Anwaltsschriftsatz; *BGH GRUR* 1987, 704, 705 – Warenzeichenlexika; *BGH GRUR* 1991, 130, 132 – Themenkatalog).

[22*] Die Frage, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt, bemisst sich dabei nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekannten schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert bei Gebrauchszwecken dienendem Schriftgut grundsätzlich ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials (vgl. *BGHZ* 94, 276, 287 – Inkassoprogramm;

Gesetzesverzeichnis

Fette Zahlen bezeichnen die Paragrafen, die folgenden Zahlen die Nummern der Entscheidungen.

ArbNErfG

§ 6: 24

BGB

§ 12: 20

§ 242: 17, 19, 26

§ 307: 12

§ 315: 26

§ 812: 6

§ 823: 20, 43, 50

§ 826: 18

§ 830: 15

§ 903: 6, 18, 19

§ 1004: 19, 39

GebrMG

§ 1: 24

§ 3: 25

§ 6: 24

GeschmMG

§ 2: 8, 28, 29

§ 11: 30

§ 38: 29, 30

§ 40: 30

§ 42: 28, 29, 30

GG

Art. 5: 10, 11, 19, 20, 43

Art. 14: 50

GWB

§ 19: 39

§ 20: 26, 38, 39

InsO

§ 35: 24

KUG

§ 22: 20

MarkenG

§ 3: 31, 32

§ 4: 36, 42, 47

§ 5: 46, 47

§ 8: 33–36, 48

§ 9: 48

§ 12: 46

§ 13: 48

§ 14: 38–47

§ 15: 46, 47

§ 23: 30, 34, 44, 47

§ 24: 2, 7

§ 25: 45

§ 26: 45

§ 27: 46

§ 28: 46

§ 32: 33

§ 37: 50

§ 50: 35, 48

§ 51: 48

§ 54: 35

§ 163: 48

PatG

§ 1: 21, 22, 23, 25

§ 1a: 22

§ 2: 22

§ 2a: 21, 22

§ 3: 23, 25

§ 6: 24

§ 9: 21, 26

§ 12: 24

§ 15: 24

§ 24: 26
 § 33: 21
 § 59: 21, 22
 § 81: 21
 § 139: 26

TMG

§ 10: 15, 16

UrhG

§ 2: 1, 2, 8
 § 3: 18
 § 5: 10
 § 6: 9
 § 8: 3
 § 9: 3
 § 10: 3
 § 12: 16
 § 13: 3
 § 14: 4
 § 15: 9
 § 16: 1, 7, 16
 § 17: 5, 6, 7, 12
 § 19: 9
 § 19a: 15, 16
 § 23: 1, 4, 16
 § 24: 8, 10, 11
 § 26: 6
 § 29: 14, 16
 § 31: 16
 § 31 V: 1, 6, 14
 § 33: 14
 § 34: 12
 § 41: 14
 § 43: 1
 § 44: 18
 § 44a: 12, 16
 § 50: 11
 § 51: 10, 11, 16, 30
 § 58: 7
 § 59: 7, 10, 19
 § 64: 19
 § 69c: 12
 § 69d: 12
 § 72: 2
 § 87a: 13
 § 87b: 13
 § 88: 1
 § 94: 11

§ 95: 11
 § 96: 5
 § 97: 4, 11, 15
 § 97a: 8, 15, 20
 § 101: 15, 17
 § 120: 6

UWG

§ 1 aF: 18, 47
 § 3: 27, 43
 § 4 Nr. 7: 43
 § 4 Nr. 9: 19, 27, 41
 § 4 Nr. 10: 7, 35, 38
 § 5: 27, 38, 44
 § 6: 49

WahrnG

§ 11: 26
 § 13c: 17

ZPO

§ 32: 16
 § 91a: 40
 § 253: 19, 42
 § 254: 4, 19
 § 256: 30
 § 945: 50

EPÜ

Art. 2: 23
 Art. 52: 23
 Art. 87: 23

PVÜ

Art. 6quinquies:
 34

TRIPs

Art. 31: 26

GGV

Art. 1: 28
 Art. 6: 28
 Art. 7: 28
 Art. 8: 28
 Art. 10: 28
 Art. 21: 28
 Art. 74: 28
 Art. 89: 28

GMVO**Art. 9:** 43**EuGVO****Art. 27:** 29**Rom II-VO****Art. 8:** 28**Biotechnologie-RL 98/44/EG****Art. 6:** 22**Computerprogramm-RL 2009/24/EG****Art. 4:** 12**Art. 5:** 12**Datenbank-RL 96/9/EG****Art. 7:** 13**Informationsgesellschaft-RL 2001/29/EG****Art. 4:** 5**Irreführungs-RL 84/450/EWG****Art. 3a:** 49**MarkenRL 89/104/EWG****bzw. 2008/95/EG****Art. 2:** 31–34**Art. 3:** 31–34**Art. 4:** 49**Art. 5:** 38, 43, 49**Art. 6:** 34, 44**Art. 7:** 7**Art. 8:** 37**Art. 37:** 37

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Nummern der abgedruckten Entscheidungen.

- Abhängige Patente 22
- Abmahnkosten 15, 20
- Abnehmerverwarnung 50
- Abtretungsverbot 12
- Adwords-Werbung 38
- AGB-Kontrolle 12
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 4, 20
- Amtliche Werke 10
- Arbeitnehmererfindungen 24
- Arbeitnehmerurheberrecht 1, 24
- Architektur 3
- Arzneimittel, Patentierbarkeit 22
- Aufführungsrecht 9
- Aufgedrängte Kunst 6
- Aufgeschobene Bekanntmachung 28
- Ausführbarkeit 21
- Auskunftsanspruch 2, 19
 - allgemeiner aus Treu und Glauben 17
 - des Urhebers 15
 - der GEMA 17
- Ausländische Marken 48
- Ausnutzung
 - eines Absatzmarktes 18
 - der Bekanntheit einer Marke 43
 - fremder Leistungsergebnisse 18
 - der Unterscheidungskraft 43
 - der Wertschätzung
 - Markenrecht 43
 - Wettbewerbsrecht 27
- Ausschließlichkeitsrechte
 - des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung 40
 - des Markeninhabers 2, 38, 39, 42, 43
 - des Patentinhabers 26
- Ausstellungsrecht 6, 7
- Ausübende Künstler 1
- Bearbeiterurheberrecht 18
- Bearbeitung 1, 3, 4, 7, 10, 16, 18
- Bearbeitungsrecht 4, 8, 9, 10, 11, 16
- Beeinträchtigung
 - der Interessen der Marktteilnehmer 27
 - der Kennzeichenkraft 40
 - der Wertschätzung
- Behinderungswettbewerb 41, 48
- Bekannte Marke 43, 44
- Bekannte Werktitel 47
- Belegfunktion 11, 30
- Benutzung
 - fehlende 45
 - identischer Marken 39, 49
 - einer patentierten Erfindung 26
- Benutzungsmarke 31, 33, 34, 36, 42
- Benutzungswille 35
- Berichterstattung über Tagesereignisse 10, 11
- Berühmte Marke 43
- Beschreibende Angaben 44, 47
- Beschreibende Begriffe 35, 36
- Bestimmtheitsgebot (im Markenrecht) 31, 34
- Beteiligungssatz 6
- Betriebliche Herkunft 27
- Beweislast 15
- Bildmarke 35
- Bindungswirkung der Markeneintragung 31, 41, 45
- Biologisches Material 22
- Bösgläubige Markenmeldung 35, 48
- Boycottverbot 39
- Brüssel I-VO 29
- Bühnenmäßige Darstellung 9
- Bündeltheorie 29
- Copyright-Vermerk 1
- Computergestützte Erfindung 23

- Computerprogramm 12, 14, 23
- Creative Commons Lizenz 14
- Dachmarke 36
- Darlegungslast, sekundäre 15
- Datenbank 11, 13
- Datenbankherstellerrechte 13
- Datenschutz 13
- Datenverarbeitung 23
- Diskriminierungsverbot 39
- Doppelerfindung 24
- Doppelschöpfung 8
- DPMA
 - Markenabteilung 35
 - Patentabteilung 21
 - Prüfungsstelle 21
- Drittweiterklage 3
- Droit de non-paternité 4
- Durchsetzungsgrad einer Marke 36
- E-Commerce-Richtlinie 16
- Eigenart 28, 29
- Eigentümlichkeit 2, 28
- Einseitige Erledigungserklärung 40
- Einspruchsverfahren (Patentrecht) 21
- Einstweilige Verfügung 8
- Eintragungshindernisse im Markenrecht 32
- Eintragungsverfahren
 - Geschmacksmuster 28, 30
 - Marken 34, 35, 37, 41
 - beim DPMA 34, 35
 - beim HABM 37
 - Patentrecht 21, 22
- Eintragungsvoraussetzungen einer Marke 33, 35, 38
- Einwand der fehlenden Benutzung (einer Marke) 45
- Einwilligung 16
- Embryonenschutz 22
- Entdeckung 21
- Entfernung fremder Marken 39
- Entschädigungsanspruch des Anmelders 21
- Entstellung 4
- Entwürfe 3
- Erfindung 21, 22
- Erfinderische Tätigkeit 23, 25
- Erfinderischer Schritt 25
- Erfinderprinzip 24
- Erfinderrecht 24
- Erfindungsbesitz 24
- Erfindungshöhe 25
- Erschöpfung
 - Geschmacksmusterrecht 28
 - Markenrecht 7
 - Urheberrecht 2, 6, 7, 12
- Erzeugnispatent 21, 22
- Europäischer Gerichtshof (EuGH) 31
- Europäisches Gericht (EuG) 31, 37
- Europäisches Patent 22, 23, 26, 37
- Europäisches Patentamt 37
- Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ) 22, 37
- Eventmarke 35
- Farbmarke 34, 36, 42
 - abstrakte (konturlose) 34
 - Verletzung 42
- Feststellungsinteresse 30
- Filmhersteller 11
- Filmwerke 11
- Folgerecht 6, 16
- Formenschatz, vorbekannter 7, 28, 29
- Formgebung 10
- Formmarken 29, 31, 32, 36, 41
- Fotografierverbot 19
- Freie Benutzung 1, 8, 9, 10, 11, 16
- Freihaltebedürfnis
 - Markenrecht 31, 32, 34, 35, 47
 - Urheberrecht 7
- Fremdenrecht 6
- Gebrauchsmuster 24, 25
- Gebrauchte Software 12
- Gedankliche Verbindung 37
- GEMA 9, 17
- GEMA-Vermutung 17
- Gemeinfreiheit 18, 35, 47
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster 7, 28
 - eingetragenes 28
 - nicht eingetragenes 28
- Gemeinschaftsmarke 35, 37, 42
- Geschäftliche Bezeichnung 40, 46
- Geschäftsabzeichen 46
- Geschmacksmuster 28, 29, 30
- Geschmacksmusterreformgesetz 28
- Geschmacksmuster-Richtlinie 28
- Geschmacksmusterverletzung 29

- Gestaltungshöhe
 - Geschmacksmusterrecht 28
 - Markenrecht 2
 - Urheberrecht 2, 8
- Gestaltungsspielraum 2
- Gezielte Behinderung 35, 41
- Glaubhaftmachung 8
- Grafische Darstellbarkeit 31
 - Farbmarke 34
 - Riechmarke 33
- Gutgläubiger Erwerb
 - einer Marke 46
 - urheberrechtlicher Nutzungsrechte 9, 12, 14, 46
- Handwerkliche Leistung 18
- Haager Abkommen 22, 29, 30
- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) 31, 37
- Harmonisierungsrichtlinie 5, 12
- Herkunftsfunktion 31, 32, 33, 34, 38, 39, 41
- Herkunftstäuschung
 - Markenrecht 41
 - Wettbewerbsrecht 27
- Herstellerverwarnung 50
- Hinterlegung
 - Erzeugnispatent 21
 - von Lizenzgebühren 26
- Hologramme 33
- Hörmarke 33
- Idee 4
- Identische Marken 39, 42
- Inländerbehandlung 23
- Innerer Abstand 10, 11
- Internationale Anmeldung
 - Erfindung 23
 - Geschmacksmuster 29
- Internationale Zuständigkeit
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster 28
 - Nationale Geschmacksmuster 28, 29
 - Urheberrechtsverletzungen 16
- Internet-Domain 40
- IR-Marke 37
- Irreführende geschäftliche Handlung 27, 38
- Irreführungsgefahr 27, 44
- Investitionsfunktion der Marke 38
- Kartellrecht 2
 - Zwangslizenzeinwand 26
- Katalogbildfreiheit 7
- Kernpunkttheorie 29
- Kennzeichenmäßige Benutzung s. markenmäßige B.
- Kennzeichnungskraft 40, 41, 46, 47
- Klageantrag 42
- Kleine Münze
 - Patentrecht 25
 - Urheberrecht 2, 8, 12
- Kollisionsrecht
 - Geschmacksmusterrecht 28
 - Patentrecht 26
 - Urheberrecht 6, 16
- Kommunikationsfunktion der Marke 38
- Konzernverbundene Unternehmen 44
- Kostenerstattungsanspruch, prozessualer 50
- Kundenfang 38
- Kunsthochschule 43
- Laufbilder 11
- Leistungsschutzrechte 2, 11, 13, 15
- Lichtbildschutz 2, 11
- Lichtbildwerke 2
- Lizenzanalogie 4, 11
- Lizenzrecht 14
- Löschungsverfahren
 - Markenrecht 33, 35, 48
- Madriider Markenabkommen (MMA) 37
- Markenbenutzung 44
- Markenfähigkeit 31, 32, 34, 36
 - abstrakte 33, 35, 36
- Markenformen 32, 33, 34
- Markenfunktionen 41
- Markenidentität 42
- Markenmäßige Benutzung 35, 38, 41, 42, 43, 49
- Markenparodie s. Parodie
- Markenverletzung 32, 38, 39, 43
 - Geschäftlicher Verkehr 39
- Marktbeherrschendes Unternehmen 39
- Meinungsforschungsgutachten 44
- Metatags 38
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung 26, 39
- Miturheber 3
- Monistische Auffassung des Urheberrechts 20
- Monopoleinwand 39

- Nachahmungsfreiheit 27, 32
- Nachahmungsschutz 18, 27, 32, 41
- Namensnennungsrecht 3
- Namensrecht 20, 40
- Naturstoff, Patentierbarkeit 22
- Negative Feststellungsklage
 - Geschmacksmusterrecht 30
 - Markenrecht 38
- Neuheit
 - Geschmacksmusterrecht 28, 29
 - Patent- und Gebrauchsmusterrecht 22, 23, 25
 - Urheberrecht 8
- Neutralisierungslehre 38, 40
- Nichtigkeitseinwand
 - Geschmacksmusterrecht 28
 - Markenrecht 28
 - Patentrecht 28
- Nichtigkeitsklage (Patentrecht) 21, 22
- Nizza, Abkommen von 33
- Notwendige Benutzung einer fremden Marke 44
- Nutzungsrecht
 - ausschließliches 9, 12, 14, 17
 - einfaches 1, 12, 14
 - Einräumung 12, 16
- Öffentliche Wiedergabe 9, 13
- Öffentliche Zugänglichmachung
 - eines Geschmacksmusters 28
 - urheberrechtlich geschützter Werke 5, 16
- Offenlegungsschrift 21
- Open content, open source 6
- Panoramafreiheit 7, 10, 19, 43
- Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) 23, 34, 48
- Parodie
 - Markenrecht 43
 - Urheberrecht 10, 11
- Patentansprüche, Auslegung 26
- Patent Cooperation Treaty 23
- Patentierbarkeit 22
- Patentlizenzvertrag 26
- Patentverletzung 26
- Patentvindikation 24
- Persönlichkeitsgüterrecht 30
- Pflanzen Sorten 22
- Plagiat 8
- Postmortales Persönlichkeitsrecht 20
- Post-sale confusion 39, 41
- Prägetheorie 37, 45, 47
- Preisunterbietung 18
- Pressefreiheit 10, 11
- Priorität 23, 46
 - innere 24
- Privatkopie 16
- Prozessstandschaft 44
- Qualitätsfunktion der Marke 38
- Recht am Bild der eigenen Sache 19
- Recht am eigenen Bild 20, 42
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 50
- Rechtfertigende Einwilligung 16
- Rechtserhaltende Benutzung 45
- Rechtshängigkeit im Ausland 29
- Rechtsirrtum 2
- Rechtsmissbrauch 20
 - eines Urheberrechts 2, 7, 16
 - einer Marke 38
- Rechtsschutzbedürfnis 38
- Registermarke 42
- Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) 44
- Riechmarke 33
- Rom II-VO 28
- Rückruf wegen Nichtausübung 14
- Rufanlehnung 38
- Rufausbeutung 47
- Sacheigentum
 - Verhältnis zum Markenrecht 39
 - Verhältnis zum Urheberrecht 6, 18, 19
- Sammelanmeldung 29
- Sammelgeschmacksmuster 28
- Satire 11, 47
- Schadensberechnung 4, 19
- Schadensersatzanspruch des Patentinhabers 21
- Schöpferprinzip 1
- Schöpfungshöhe 2, 8
- Schranken
 - Auslegung im Urheberrecht 7, 10, 16
 - Geschmacksmusterrecht 30
 - Markenrecht 44
 - Urheberrecht 7, 10, 11, 12, 15, 16

- Schriftwerke 2
- Schutzfrist
 - Geschmacksmuster 28
 - Patent 26
- Schutzlandprinzip 5, 6
- Schutzhindernisse im Markenrecht
 - absolute 33, 35, 36, 44, 48
 - relative 48
- Schutzrechtsverwarnung 50
- Schutzumfang
 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster 28
 - Geschmacksmuster 28, 29, 30
 - einer Marke 2, 38, 39, 41, 43
 - Urheberrecht 8, 9, 10
 - von Werktiteln 47
- Schutzzertifikate, ergänzende 26
- Sendeformat 11
- Senderecht 11
- Sittenverstoß im Markenrecht 44
- Sittenwidriges Schmarotzen 18
- Sklavische Nachahmung 1
- Softwareschutz 11, 23
- Sound Sampling 11
- Sprechende Kennzeichnung 47
- Stand der Technik 23, 25
- Stoffschutz, absoluter 22
- Störerhaftung (Urheberrecht) 15
- Streitgegenstandsbegriff 29, 30
- Streitgenossenzuständigkeit 29
- Strengbeweis 8
- Stufenklage 4, 17
- Sublizenz 14
- Sukzessionsschutz 14
- Systematische Nachahmung 18

- Tagesereignis 11
- Tastmarken 33
- Täuschungsgefahr 27, 44
- Technische Darstellungen 2
- Technische Merkmale
 - beim Geschmacksmuster 28
 - im Markenrecht 31, 32
 - beim wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz 27
- Technizität der Erfindung 23
- Tierrassen 22
- Titelschutz 35, 43
- Tonträgerherstellerrrecht 11, 15

- Übertragung
 - einer Marke 42, 46
 - urheberrechtlicher Nutzungsrechte 12
- Umgestaltungen 16
- Unbenannte Werkarten 1
- Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung 50
- Unbewusste Entlehnung 8
- Unlautere Behinderung 35, 38
- Unlautere geschäftliche Handlung 38, 50
- Unlautere Rufausnutzung 43
- Unlauterkeit
 - Markenrecht 44
 - Wettbewerbsrecht 27
- Unterlassungsanspruch
 - Formulierung 18
 - im gewerblichen Rechtsschutz 30
 - des Patentinhabers 26
- Unternehmenskennzeichen 46
- Unterscheidungsfunktion s. Herkunftsfunktion
- Unterscheidungskraft
 - von Marken 31, 35, 36,
 - durch Benutzung 32, 34, 36
 - von Farbmarken 34
 - von Riechmarken 33
 - von Wortmarken 35
 - von Werktiteln 4, 47
- Urheber 1, 3, 4, 9,
 - Anreger und Gehilfen 1
- Urheberpersönlichkeitsrecht 3, 4, 16
 - Schadensersatz 4
- Urheberrechtsverletzung
 - Rechtfertigung 16
 - Täter und Teilnehmer 15
- Urhebervermutung 3

- Veräußerung (iSv § 17 II UrhG) 6
- Verbraucherschutz 27
- Verbreitungsrecht 5, 6, 7
- Verbundene Unternehmen 44
- Verbundene Werke 9
- Verfahrenspatent 21
- Verfilmungsrecht 1
- Vergleich 4
- Vergleichende Werbung 49
- Verkehrsdurchsetzung 34, 36, 47
- Verkehrsgeltung 36, 42
- Verletzergewinn 4
- Verletzungsprozess
 - Markenrecht 33, 35, 41

- Vermietrecht 5
- Vermutung der Rechtsinhaberschaft
 - Markenrecht 46
 - Urheberrecht 3
- Veröffentlichungsrecht 16
- Verunglimpfung einer Marke 43
- Vervielfältigung 1, 7, 12, 13, 16
- Verwässerungsschutz 43
- Verwechslungsgefahr 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49
 - bei Farbmaken 42
 - bei Werktiteln 47
 - bei zusammengesetzten Marken 37
 - im engeren Sinne 47
 - im europarechtlichen Sinne 49
 - im Verletzungsprozess 35
 - im weiteren Sinne 38, 40, 45, 46, 47
- Verwertungsgesellschaften 9, 10, 17
 - Lizenzwerb 11
- Verwertungsrechte
 - körperliche 1, 2, 5, 6, 7, 12, 16
 - unkörperliche 9, 11, 15, 16
- Verzicht
 - Markenrecht 46
 - Urheberrecht 6
- Visuelle Wahrnehmbarkeit einer Marke 33
- Vorbenutzungsrecht
 - Markenrecht 42, 48
 - Patentrecht 24
- Vorführungsrecht 11
- Vorübergehende Stilllegung 46
- Vorübergehende Vervielfältigung 12, 16

- Warenidentität 45
- Warenklassen 30, 33
- Warenvergleich 37
- Wechselwirkungslehre
 - Markenrecht 40, 47
 - Wettbewerbsrecht 41
- Werbefunktion der Marke 31, 38

- Werkarten 1, 2, 3, 8, 12
- Werkbegriff 1, 8
- Werke
 - der angewandten Kunst 5, 7, 8
 - der Baukunst 3
 - an öffentlichen Plätzen 10, 19
- Werkkategorien (Titelschutz) 47
- Werkteile 9, 11
- Werktitelschutz 35, 47
- Wettbewerbliche Eigenart 27, 41
- Wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten 15
- Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz 2, 7, 18, 19, 27, 32, 41, 43, 44, 47
- Wettbewerbsrechtlicher Löschungsanspruch 48
- Wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch 48
- Widerspruch (Markenrecht) 35, 37
- Widmung 19
- Wiederholbarkeit 21
- Wiederholungsgefahr 2
- WLAN-Betreiber, Haftung 15
- Wort-/Bildmarke 36, 40
- Wortmarken 35

- Zeichenähnlichkeit 45
- Zeichenfähigkeit 31, 34
- Zeichenvergleich 37, 40, 45
- Zitatzweck 11, 16
- Zitierfreiheit
 - Geschmacksmusterrecht 30
 - Urheberrecht 10, 11, 16
- Züchtungsergebnis 21
- Züchtungsverfahren 21
- Zwangslizenz 26
- Zwangslizenzeinwand 26
- Zweckübertragungstheorie 1, 6, 14
- Zweitmarke 36, 39
- Zweitverwertungsrechte 9